

**Straßen- und wegerechtliche Widmungen, Umstufungen und Einziehungen im  
Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109**  
**nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. d. Fassung der Bekannt-  
machung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung der  
Bayerischen Bauordnung und Änderungsgesetze vom 24.07.2007**

**Präambel**

Die Erschließung des Klärwerks wird im Zuge der Erweiterung nach den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 109 verlegt. Um durch diese Verlegung auch künftig eine durchgängige Erschließung auf den Wirtschaftswegen zur Nutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke östlich der Bundesstraße 11 zu gewährleisten, sind im Rahmen dieser Änderungen straßen- und wegerechtliche Widmungen, Umstufungen und Einziehungen erforderlich. Unter Bezugnahme auf die Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 5 BayStrWG werden die nachfolgenden Verfügungen parallel zum Bebauungsplanverfahren erlassen.


1. Die bisher als Ortsstraße gewidmete Fläche Fl.Nr. 2895 Gemarkung Neufahrn verliert mit der Neugestaltung der Erschließung zum Klärwerk jegliche Verkehrsbedeutung. Die Straße ist somit gemäß Art. 8 Abs. 1, 2 und 5 BayStrWG einzuziehen. Die einzuziehende Straße hat eine Länge von ca. 185 m. Eigentümer und Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Neufahrn.

Die Einziehung wird mit der Sperrung der Straße wirksam.


2. Die neu anzulegende Zufahrt zur Kläranlage wird gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet. Da diese Zufahrt hauptsächlich der Erschließung der Kläranlage dient und sich nicht im Eigentum der Gemeinde Neufahrn befindet, ist die Straße dieser Straßenklasse zuzuordnen. Der Eigentümerweg beginnt an der Abzweigung von der Bundesstraße 11 und endet an dem bisher als Feldweg gewidmeten Grundstück Fl.Nr. 2885 Gemarkung Neufahrn. Der Eigentümerweg befindet sich auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2893/T und 2894/1 Gemarkung Neufahrn.

Er hat eine Länge von ca. 185 m. Eigentümer und Straßenbaulastträger ist der Vorhabenträger (Abwasserzweckverband). Die Widmung wird beschränkt auf Anlieger „Kläranlage“ und landwirtschaftlichen Verkehr.

Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe des Eigentümerweges wirksam.

-  3. Der bisherige ausgebaute Feld- und Waldweg (Fl.Nr. 2885 Gemarkung Neufahrn) wird gemäß Art. 7 Abs. 1 und 5 BayStrWG zu einem Eigentümerweg nach Art. 53 Nr. 3 BayStrWG umgestuft. Die Verkehrsbedeutung hat sich dahingehend geändert, dass der bisherige Feldweg hauptsächlich der Erschließung der Kläranlage dient. Bisheriger Eigentümer und Straßenbaulastträger des ausgebauten Feld- und Waldweges ist gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Gemeinde Neufahrn. Künftiger Eigentümer und Straßenbaulastträger des Eigentümerweges ist der Vorhabenträger (Abwasserzweckverband). Das Teilstück wird Bestandteil des Eigentümerweges aus Nr. 2.

Die Umstufung wird mit der Verkehrsübergabe des gesamten Eigentümerweges wirksam.

-  4. Das mit Satzung für die öffentlichen Feld- und Waldwege im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 vom 09.02.2009 in die Straßenbaulast der Gemeinde Neufahrn übernommene Teilstück des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges (Fl.Nr. 2885 Gemarkung Neufahrn) wird gemäß Art. 7 Abs. 1 und 5 BayStrWG zu einem Eigentümerweg nach Art. 53 Nr. 3 BayStrWG umgestuft. Die Verkehrsbedeutung hat sich dahingehend geändert, dass der Weg hauptsächlich als Erschließung der Kläranlage dient. Bisheriger Eigentümer und Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Neufahrn. Künftiger Eigentümer und Straßenbaulastträger des Eigentümerweges ist der Vorhabenträger (Abwasserzweckverband). Dieses Teilstück wird Bestandteil des Eigentümerweges aus Nr. 2.

Die Umstufung wird mit der Verkehrsübergabe des gesamten Eigentümerweges wirksam.

5. Das Teilstück auf den Fl.Nrn. 2893/T und 2895/T Gemarkung Neufahrn wird gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Das Teilstück beginnt an der Abzweigung des Eigentümerweges (aus Nr. 2) und endet am Beginn des bisherigen Feldweges Fl.Nr. 2896 Gemarkung Neufahrn. Es hat eine Länge von ca. 20 m. Eigentümer ist die Gemeinde Neufahrn. Da der Weg durch den Vorhabenträger (Abwasserzweckverband) gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege i. d. Fassung vom 19. November 1968 (GVBl. S. 413) ausgebaut wird, liegt die Straßenbaulast gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG bei der Gemeinde Neufahrn. Das Teilstück wird Bestandteil des Feldweges Fl.Nr. 2896 Gemarkung Neufahrn.

Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe des Feldweges wirksam.

6. Auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 2897/1 Gemarkung Neufahrn wird zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Wegebeziehungen ein neuer Wirtschaftsweg angelegt. Diese Fläche wird gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Der Feldweg beginnt an der Abzweigung vom Feldweg Fl.Nr. 2896 Gemarkung Neufahrn und endet an der Einmündung in den Feldweg Fl.Nr. 2885 Gemarkung Neufahrn. Er hat eine Länge von ca. 205 m. Eigentümer ist die Gemeinde Neufahrn. Die Straßenbaulast wird mit der Satzung für die öffentlichen Feld- und Waldwege im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 vom 09.02.2009 in die Straßenbaulast der Gemeinde Neufahrn übernommen.

Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe des Feldweges wirksam.

